

105872

✓

105872

105872

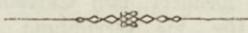


N 859/1951

Zur Frage der Errichtung eines Waisenhauses für Krain.

(Separat-Abdruck aus Nr. 20, 21 u. 22 des „Triglav“.)

I 1865
[Von] (-hl.)



Na kova karta - hl.

I.

Die in der Gemeinderaths = Sitzung vom 4. März l. J. von dem Herrn Gemeinderathe B. C. Supan wieder aufgenommene Idee der Errichtung eines Waisenhauses für Krain, veranlaßt mich einige auf diesen Gegenstand Bezug habende historische und ökonomische Daten dem öffentlichen Urtheile zu übergeben.

Ich verdanke dieselben einem Manne, der in seiner hervorragenden politischen Stellung schon im Jahre 1854 mit aller Wärme für die Realisirung dieses schönen Planes eingetreten ist, dessen wohlbegründete Anträge jedoch damals bedauerlicher Weise im Sande des büreaukratischen Geschäftsganges verrennen sind.

Wer jemals über das Schicksal jener Kinder nachzudenken Anlaß fand, denen das harte Loos zu Theil wurde in früher Jugend über die Grabhügel ihrer Eltern hilflos und verlassen fremden Beistand anzuflehen und zu erwarten, der wird es erklärlich finden, daß sich zu allen Zeiten und allerorts das menschliche Herz gedrängt sieht, zur Erleichterung des Schicksales verlassener Waisen nach Möglichkeit beizutragen.

Und so haben sich auch in Krain Wohlthäter gefunden, welche durch letztwillige Anordnungen, durch Stiftungen, selbst mit dem klar ausgesprochenen Zwecke für das „bestehende oder noch zu errichtende Waisenhaus in Krain“ ihr Schärfllein hiezu beigetragen haben, und es liegt schon derzeit ein Waisenstiftungsfond im Kapitale von 70000 fl. vor, der über eine Jahreseinnahme von 2125 fl. disponiren kann.

Dieser Waisenstiftungsfond besteht aus folgenden einzelnen Stiftungen:

1. Die des Johann Jakob Schilling (Domherr und General-Vicar in Laibach) aus dem Testamente vom 18. Mai 1725 und 9. Jänner 1752 für das zu errichtende Waisenhaus in Obligationen mit 9168 fl. 63 kr.

2. Die des Franz Karl Grafen von Lichtenberg aus der Stiftungsurkunde vom 1. April 1764 für das damals in Errichtung begriffene Waisenhaus, und rücksichtlich zum Unterhalt eines armen Knaben, welcher fortan „das Graf Lichtenberg'sche Waisenkind“ genannt werden sollte, derzeit mit 2036 fl. 41 kr.

3. Die der Maria Anna v. Kastern aus der Urkunde vom 15. März 1769 für den Unterhalt, die Kleidung und Unterweisung eines armen Waisenkindes, derzeit per 3056 fl. 80 kr.

4. Die des Johann Greger von Thalberg aus dem Testamente vom 4. Dezember 1715 „für ein Waisenhaus“ (Orphanotrophium) im Betrage von 10833 fl. 89 kr.

5. Die des Franz Bernhard Grafen v. Lamberg aus dem Codizille vom 12. November 1759 für „das in Errichtung begriffene Waisenhaus in Laibach“ im Betrage von 36933 fl. 89 kr.

6. Die des Friedrich Weitenhüller aus dem Testamente vom 8 August 1710 zum Unterhalte zweier Waisenfinder „im Waisenhause“ derzeit mit 6111 fl. 34 kr.

7. Die des Josef Mugerl von Edelsheim aus dem Testamente vom 12. April 1702 für die Errichtung eines Waisenhauses mit 1196 fl. 25 kr.

Nach den Mittheilungen des historischen Vereines vom Jahre 1864 ist der Waisenstiftungsfond durch die nicht zur Verwendung gelangten Stiftungserträgnisse bis zum Monate März 1863 auf einen Betrag von 101,377 fl. mit einem Interessen-Ertrage von jährlich 5206 fl. herangewachsen, und es liegen somit schon derzeit sehr namhafte Mittel vor, welche die Verwirklichung des Planes ermöglichen.

Noch andere würden sich finden lassen, wenn einmal ernstlich Hand ans Werk gelegt würde. Es fehlt in Krain nicht an hochherzigen Frauen, welche, so wie sie zur Gründung und Erhaltung der Kleinkinderbewahranstalt so wesentlich beitragen, auch der elternlosen Waisen mit Großmuth gedenken würden. Es fehlt nicht an einem aufgeklärten Klerus, der einem Institute seine werththätige Unterstützung leihen wird, welches den edelsten aller Zwecke, den der Erziehung hilfloser Waisenfinder im Auge hat; es fehlt endlich in Krain nicht an Männern jeden Standes, welche dieser schönen Aufgabe gerne ihre geistige und materielle Kraft widmen werden.

Allein Eines thut hierbei vor Allem Noth: daß die Bemühungen des Einzelnen nicht nach verschiedenen Richtungen zerplittert, sondern daß Ein leitender Grundsatz fest gehalten, und von den einzelnen Faktoren gleichmäßig verfolgt werde.

Bisher gab es vorzüglich zwei aneinander gehende Anschauungen, welche die Sache ins Stocken brachten. Die eine versocht mit aller Hartnäckigkeit die Errichtung von Handstipendien für Waisen, und rücksichtlich deren Vormünder oder Pflegeeltern; — die andere trat für die Gründung eines eigenen Waisenhauses in die Schranken. Zwischendurch lief noch als abgesonderter Punkt die Frage, ob diese Waisenanstalt eine Lokal-Anstalt für Laibach, oder ob selbe eine Landes-Anstalt für Krain werden sollte.

II.

Das Alterthum kannte keine Waisenhäuser, was wohl darin seine Erklärung findet, daß man damals wenig Werth auf die Volksbildung legte, und daß bei der schwachen Bevölkerung einzelner Staaten und Orte die Nothwendigkeit eines derlei Institutes minder fühlbar war.

Indeß findet man schon unter den Römer-Kaisern Trajan, den beiden Antoninus und unter Alexander Severus mehrfach wohlthätige Waisensiftungen.

Die eigentlichen Waisenhäuser sind erst eine Frucht des Christenthums, bei dessen Verbreitung auch Anstalten für verlassene Waisenkinder erblich. Die Geschichte nennt Kaiser Alexius, der um das Jahr 1000 das erste Waisenhaus in Constantinopel erbaute, während sich in Europa im Mittelalter insbesondere die durch Handel und Gewerbe blühenden Städte um die Errichtung von Waisenhäusern große Verdienste erwarben. Im 18. Jahrhunderte finden sich fast wenig Staaten und wenig größere Städte, in denen kein Waisenhaus bestanden hätte. So haben in Oesterreich die Städte Salzburg, Prag, Brünn, Klagenfurt, Trient, Bozen, Novaredo, Mantua, Wien, Venedig, Hermannstadt u. a. m. ihre eigenen Waisenhäuser. Warum sollte Raibach desselben entbehren, zumal ein solches hier bereits bestanden hatte.

Es spricht somit schon der Umstand, daß in so vielen Städten der österreichischen Monarchie Waisenhäuser errichtet wurden, und bestehen, für den praktischen Werth dieser Institute. Ihre Aufgabe ist es, die Schützlinge zu verpflegen und derart zu erziehen, daß deren künftige Erwerbsfähigkeit und staatsbürgerliche Selbstständigkeit für die späteren Lebensjahre gesichert werde; ihre Aufgabe ist es, die Waisenkinder vor all' den Gefahren zu schützen, die hundertfältig der rathlosen Jugend drohen, und in denen, wie es die leidige Erfahrung lehrt, so viele zu Grunde gehen.

Bei Handstipendien, welche den Waisen allenfalls vom vierten Lebensjahre an verliehen werden, ist die Erreichung dieses wohlthätigen Zweckes nur sehr zweifelhaft. Die Erfahrung aller Tage lehrt es, wie begründet die Besorgniß ist, daß die Vormünder oder Pflegeeltern solcher mit Stipendien theilten Waisen zwar die Stiftungsbeträge alljährlich pünktlich erheben, selbe aber größtentheils nur als eine Vermehrung ihres eigenen Einkommens betrachten, und für den ihnen anvertrauten, mit einer Stiftung theilten Pflegling nur so weit sorgen, daß er am Leben bleibt.

Höchst selten wird auf diese Weise des Kindes religiöse und erwerbssichernde Bildung begründet, und die Waise wird auf solche Art ohne ihr Verschulden mit dem Ende ihres Stiftungsbezuges eine Last der bürgerlichen Gesellschaft, und sodann früher oder später ein Candidat für Straf-, Correktions- und Sickenhäuser.

Ein derlei trauriger Erfolg ist wahrlich von keinem jener Wohlthäter beabsichtigt, welche zum Zwecke des Unterhaltes und der Erziehung hilfloser Waisen ihr Vermögen gespendet haben; vielmehr müssen sich die Behörden, denen die Aufsicht über derlei Stiftungen obliegt, verpflichtet sehen, die Erreichung des beabsichtigten guten Zweckes auf die sicherste Art: durch die Errichtung eines Waisenhauses möglich zu machen.

Zwar wendet man gegen derlei Waisenhäuser ein, daß ihre Errichtung und Erhaltung mit großen Kosten verbunden sei, daß durch das engere Zusammenleben der Kinder oft deren Gesundheit leide, daß endlich in einer derlei Anstalt dem individuellen Charakter der Jugend weniger Rücksichten gewidmet werden könne, als bei ihrer freien Verpflegung und Erziehung im Kreise einzelner Familien.

Allein alle diese Einwendungen gelten nicht sowohl dem Prinzipie, als vielmehr einer allenfalls fehlerhaften Durchführung desselben.

Was insbesondere den Kostenpunkt anbelangt, so wurde schon im ersten Artikel bemerkt, daß bereits ein Fond in so namhafter Höhe vorhanden ist, wie sich dessen nur wenige Anstalten schon bei ihrem Entstehen rühmen können.

Auch vergesse man nicht, wie ein sorglich gepflegtes Samenkorn nach und nach reichliche Früchte trägt, und wie oft die segnenreichsten Anstalten auf einen ganz bescheidenen Anfang zurückgeführt werden können. Das Taubstummen-Institut in Görz begann mit dem ganz unbedeutenden Capitale von 7000 fl. — Das Blindeninstitut in Wien datirt vom Jahre 1804, in welchem Johann Wilhelm Klein mit einem neun Jahre alten blinden Knaben die ersten Bildungsversuche anstellte. — Das Taubstummen-Institut in Wien begann im Jahre 1779 mit der Aufnahme von sechs armen Knaben und hat gegenwärtig Raum für 70 Zöglinge, und ein durch milde Beiträge und Schenkungen bereits auf 110,000 fl. herangewachsenes eigenthümliches Vermögen. — Das Waisenhaus in Wien endlich, im Jahre 1745 gegründet, beherbergt gegenwärtig mehr als 400 Waisenkinder beiderlei Geschlechtes, und verpflegt noch eine bedeutende Anzahl außer dem Hause. An dieser Anstalt besteht eine eigene, auch für Auswärtige zugängliche tüchtige Hauptschule, und fortwährend beleben sich die Werkstätten der Künstler und Gewerbsleute, die Comptoirs der Handelsherrn, die Dienstorte in und um Wien, mit der im Waisenhanse erzogenen Jugend, deren Austritt, in nie stille stehender Bewegung, neuen Kandidaten Raum macht.

Was anderen Orts aus ganz kleinen Anfängen möglich wurde und nachhaltigen Segen gebracht, warum sollte dies in Krain, in Laibach nicht auch möglich werden. Ernstes Wollen, vereinte Thatkraft wird die ersten Schwierigkeiten beseitigen helfen und dem guten Werke der Segen des Gedeihens nicht fehlen.

III.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die erste Frage worüber man bei der Gründung eines Waisenhanfes ins Klare kommen muß, wohl die sei, ob dasselbe eine Lokal-Anstalt für einen bestimmten Ort, oder eine Landes-Anstalt für das ganze Land zu werden bestimmt sei. Umfang und Anlage, — Leitung und Mittel hängen von dieser Vorentscheidung ab.

Bei der wiederholt gegen das Land bewährten hochherzigen Gesinnung unseres Gemeinderathes, haben wir wohl kaum zu besorgen, daß er diese Angelegenheit nur vom Standpunkte der Sonder-Interessen der Stadtgemeinde Laibach werde auffassen wollen.

Auch würde es mit Rücksicht auf den Wortlaut einzelner Stiftungen, dann in Anbetracht, daß in den vorhandenen Waisenfond Beiträge des ganzen Landes eingeflossen sind, sehr erheblichen Schwierigkeiten unterliegen, dem Stiftungsfonde die Bestimmung für die engeren Interessen eines Lokal-Institutes zu vindiciren; und es müßte eine Lokal-Anstalt zu ihrem eigenen Nachtheile immer nur auf die weniger ergiebigen Zuflüsse lokaler Einnahmsquellen beschränkt bleiben.

Wir glauben daher nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß die Frage ob das zu gründende Waisenhaus eine Lokal- oder Landes-Anstalt zu werden habe, im allseitigen Interesse nach dieser letztern Alternative beantwortet werden wird.

Ist nun dies der Fall, so ist damit auch der eine Factor schon bezeichnet, der auf die Gründung und Verwaltung des Waisenhauses entscheidenden Einfluß zu üben berufen erscheint; nemlich: der Landtag des Herzogthums Krain, und beziehungsweise der Landes-Ausschuß.

Den zweiten maßgebenden Factor bezeichnet das Gesetz, indem er das Oberaufsichtsrecht in allen weltlichen Stiftungsangelegenheiten der politischen Landesbehörde überträgt, deren legalem Einflusse sich daher eine derlei Anstalt, schon nach ihrem öffentlichen Charakter, nach ihrem so tief in das allgemeine Leben greifenden Erziehungszwecke, endlich nach ihrer politischen und sozialen Bedeutung, nicht entziehen kann, und soll.

Wenn sodann noch der Vertretung der Stadt Laibach, als des größten und einflussreichsten Gemeinwesens, auch in dieser Angelegenheit ein bevorzugter Einfluß eingeräumt würde, so läge dieses ebenso sehr im Interesse des Waisenhauses, als der Commune selbst: im erstern, weil die Commune über analoge Waisenfürsorge zu verfügen hat; — im letztern, weil es vorzugsweise die Landeshauptstadt ist, welche die meisten hilflosen Waisen zu versorgen hat; und weil von dem wohlthätigen Erfolge der Erziehung in einem gut geleiteten Waisenhaus, naturgemäß die Landeshauptstadt den unmittelbarsten Vortheil ziehen kann.

Damit wäre jene Trias bezeichnet, welche nach den vorliegenden Verhältnissen berufen, und berechtigt erscheint, in dieser Frage die Initiative zu ergreifen, und eine fruchtbare Idee zur Ausführung zu bringen.

Diese drei Factoren hätten nun aus sich ein Comité zu wählen, welches im Interesse der leichtern Beweglichkeit bei den vorbereitenden Schritten vorläufig allenfalls auch nur einen privativen Charakter annehmen könnte. Es bedarf hiezu nicht unumgänglich vieler „hochstudirter Herren“; wohl aber solcher Männer, die von der Sache begeistert, einen richtigen praktischen Blick für die maßgebenden Verhältnisse mitbringen, und vor „Arbeit“ nicht zurückschrecken. Denn arbeiten, und mit regem Eifer arbeiten, wird dieß Comité müssen, wenn es seiner schönen und hochwichtigen Aufgabe nachkommen will.

Als Hauptpunkte dieser Aufgabe möchten wir bezeichnen:

1. Die Verhandlung mit der h. Landesregierung zur Klarstellung der Widmung des, wie im I. Artikel erwähnt wurde, aus mehreren einzelnen Stiftungen gebildeten Waisenfondes zum Behufe „des Waisenhauses für Krain.“ — Bei der Hochherzigkeit, mit der das h. Landes-Präsidium alles Gute und Edle zu unterstützen bestrebt ist, läßt es sich er-

warten, daß die Lösung dieses Theils der Aufgabe nicht durch starres und unfruchtbares Festhalten an einzelnen Ausdrücken veralteter Stiftungsdokumente erschwert werde, zumal bei gegenseitiger Nachgiebigkeit, speziellen Widmungen jede Geltung zugestanden werden kann, ohne den Hauptzweck leiden zu sehen.

2. Die Entwerfung eines „Waisenhaus-Statutes“ in seinem innern Organismus, und in seiner Wechselbeziehung zu den äußern Verhältnissen, wobei die bereits praktisch bewährten Statuten anderer, anerkannt gut organisirter Waisen-Anstalten als Leitfaden benützt werden können.

Dieser Theil der Aufgabe ist unbestritten der wichtigste und schwierigste; denn er bildet den Angelpunkt, um den sich die Erreichung des Zweckes: Erziehung der Waisenkinder bewegt.

Ein möglichst einfacher, jedoch gut gegliederter Mechanismus in der Hausordnung; ein möglichst beweglicher, dem praktischen Bedürfnisse, der Sittlichkeit, und der künftigen Erwerbsfähigkeit der Waisen, bei thunlichster Berücksichtigung ihrer Individualität, angepaßter Erziehungs-Apparat, endlich eine gewisse Methodik, die dem Kinde Liebe zur Anstalt, und dem Publikum Vertrauen zu deren Leitung einzulößen geeignet ist, dieß werden die Zielpunkte eines guten organischen Statutes sein müssen.

Uebrigens liegen auf diesem Gebiete sehr beachtenswerthe Erfahrungen denkender Männer vor, welche, wenn mit Umsicht benützt, die Schwierigkeiten erleichtern können.

3. Die Ermittlung eines angemessenen Lokales für ein Waisenhaus, sei es im Wege der Mieth, oder des Ankaufes, oder des Neubaus eines solchen.

Hier werden alle jene Rücksichten im Auge zu behalten sein, welche die Wahrung der Gesundheit, die Beseitigung schädlicher Einflüsse, und anderer durch die Erfahrung fattsam signalisirter Gefahren bezwecken.

Geräumige, übersichtliche Schlafräume, lustige Gänge, zureichendes gesundes Wasser, ein angemessener Hofraum, wenn möglich ein Garten oder ein Baufeld, genügende Räume für Arbeitsstätten u. d. m. werden hiebei vorzüglich zu beachten sein.

Möge sich auch in Krain, wie dieß anderorts der Fall war, ein großmüthiger Wohlthäter, eine hochherzige Wohlthäterin finden, welche ihr liegendes Eigenthum diesem edlen Zwecke widmen, und so ihren Namen, und ihr Andenken der dankbaren Nachwelt erhalten würde! —

4. Die Kräftigung des Stiftungsfondes durch Eröffnung neuer Zuflüsse aus Landesmitteln, durch Ausruf des immer regen Mildthätigkeitsfinnes der Bevölkerung Krains, endlich durch das Anbahnen der Vereinigung anderer verwandter Stiftungen mit dem Waisenhause. Wir haben hier vorzüglich die für ein zu errichtendes Taubstummen-Institut, und jene des Gubernialrathes Karl Freiherr v. Földnigg zur Gründung eines Blinden-Institutes für Krain im Auge.

Der Fond dieser letztgedachten Stiftung beträgt 26.000 fl. CM. und werden bis zur Errichtung eines Blinden-Institutes die Interessen dieser Stiftung zu Stiftpfänden für krainische blinde Kinder in dem Blinden-Institute zu Linz verwendet.

Die wirklich hilflosen blinden Kinder, für deren Heranbildung der

Stifter besorgt war, gehören in ihrer Mehrzahl der bäuerlichen Bevölkerung, und sind sonach, sehr seltene Ausnahmen abgerechnet, nur ihrer Mutter- d. i. der slovenischen Volkssprache kundig.

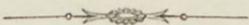
Wird ein solches Kind nach Linz, der Provinzial- Hauptstadt eines durchaus deutschen Landes, gesendet, so wird sein Zustand für Gegenwart und Zukunft ein durch und durch trostloser. Angekommen in Linz, hat es nicht nur mit allen jenen Hemmnissen zu kämpfen, welche jeder Blinde beim Wechsel seines Aufenthaltes und seiner Umgebung zu bekämpfen hat, sondern es hört auch eine Sprache, die es nicht versteht, und das Idiom, in dem es seiner beengten Brust Luft macht, in dem es seine Wünsche und Empfindungen laut werden läßt, es verhallt unverstanden, eine Stimme in der Wüste! — Ist dann, so weit dies bei Blinden möglich, dort seine Erziehung geschlossen, dann kann ein derlei Stifftling zurückkehren in seine elterliche Bauernstube, um sich hier abermals so unglücklich zu fühlen, wie bei seiner Versetzung nach Linz, denn er hat dort seine Muttersprache vergessen, und steht nun da, als ein Fremdling im Heimathause. —

Wäre es da nicht ein Glück zu nennen, wenn derlei arme Kinder in einer besonders Blinden-Abtheilung des Waisenhauses für Krain ihre Aufnahme finden könnten? und wäre damit nicht der humanen Absicht des vorgenannten Stifters mehr entsprochen, als durch die dermalige Art der Verwendung dieses Stiftungs-Vermögens? —

Doch genug. — Die Aufgabe, die wir uns stellten war nachzuweisen, wie nahe die Mittel und Wege liegen den schönen, wieder angeregten Gedanken der Gründung eines Waisenhauses für Krain zu verwirklichen. Was hier in den allgemeinsten Umrissen angedeutet wurde, beansprucht nicht als unantastbarer Glaubenssatz zu gelten. Im Gegentheil; wir werden Jedermann Dank wissen, der daran die kritische Sonde seines eigenen Urtheils legen, und weitere Fingerzeige geben wollte. Was immer Jemand in dieser Richtung beiträgt; es wird ein Baustein mehr zur Vollendung des Werkes sein. Ist es auch kein kunstgerecht gemauelter Ornamentenstein; die Hand wird sich finden die auch minder kunstvolles Materiale zum Nutzen und Frommen des Ganzen, am geeigneten Orte in den Bau einzufügen wissen wird.

Nur todt schweigen möge man nicht weiter eine Angelegenheit, die so laut aus dem Munde von hundert und aber hundert armen Waisenkindern zum Herzen jedes fühlenden Menschen spricht; — nur brach liegen lasse man nicht länger einen Fond, dessen Früchte bestimmt sind die Thränen hilfloser Waisen zu trocknen, und dem brechenden Auge ihrer Eltern den letzten Hoffnungsschimmer zuzuführen, daß die armen Kleinen, die klagend an ihrem Sterbelager knien, nach ihrem Hinscheiden dem Sturm des Lebens nicht schutzlos Preis gegeben bleiben, sondern auf heimischer Erde ein Asyl finden können im Waisenhause. —

Und nun, rasch an's Werk; es wird gelingen; Gott wird es segnen!
—hl.

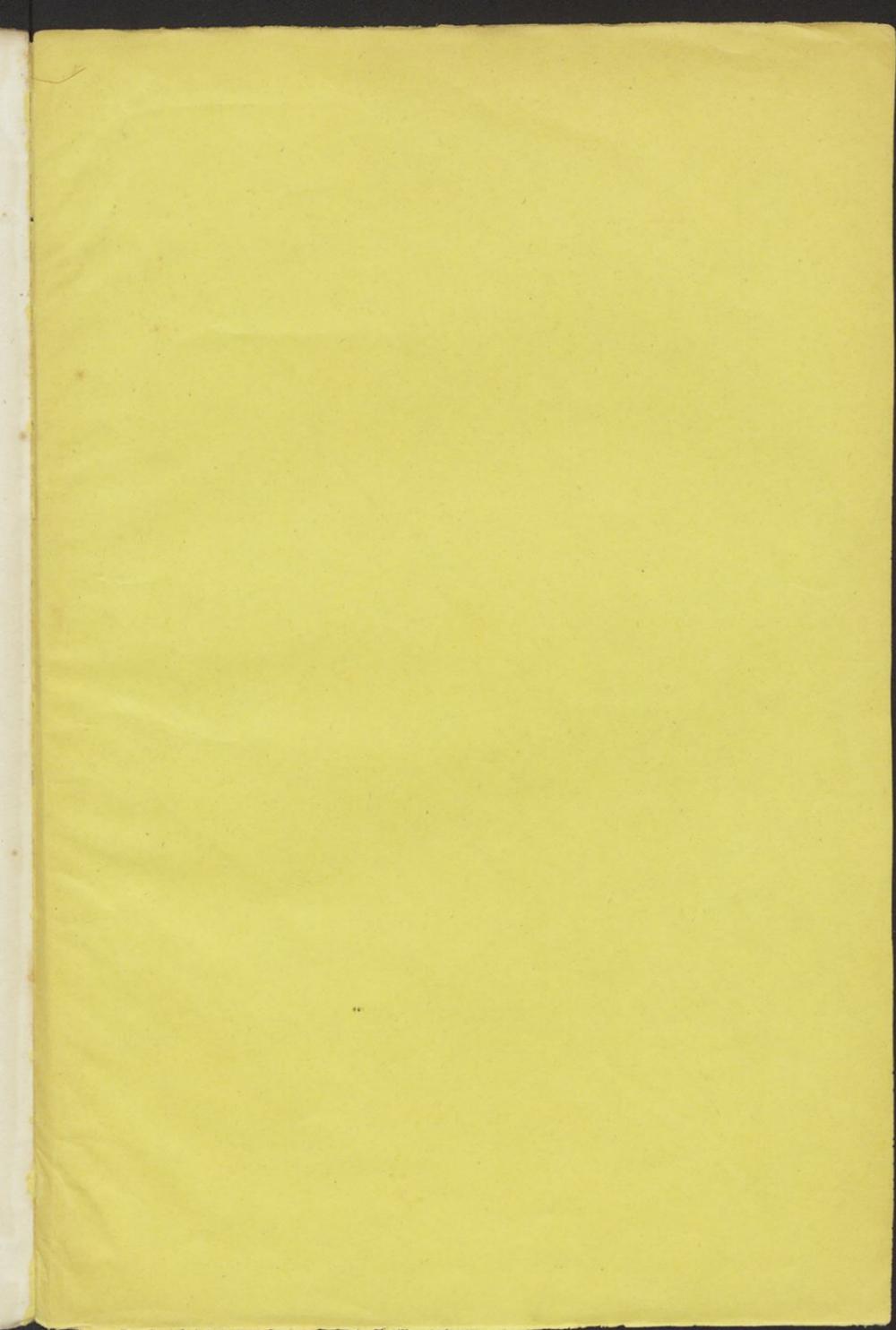


NARODNA IN UNIVERZITETNA
KNJIZNICA



00000381261

COBISS



Oglethorpe